



|                  |          |  |
|------------------|----------|--|
| Gas              | = 91,73  | Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Industrie, Jahresabgabe 11630 MWh/a, lfd. Nr. 636. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: (Basisjahr 2015 = 100) Juli bis Dezember 2018                    |
| Gas <sub>0</sub> | = 109,05 | Basierend auf den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2014 (Basisjahr 2015 = 100).   |
| H                | = 94,73  | Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100) |
| H <sub>0</sub>   | = 97,32  | Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2014 (Basisjahr 2015 = 100).   |
| W                | = 103,33 | Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 7 - Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht -, 1. Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, SEA-VPI-Nr. 0455, Zentralheizung, Fernwärme u.a.. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2010 = 100)       |
| W <sub>0</sub>   | = 117,60 | Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2014 (Basisjahr 2010 = 100).  |

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

## 6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen werden von dem Tag an, ab dem eine Änderung bei einem oder mehreren Preisbestimmungselemen(en) eingetreten ist, geltend gemacht. Preisänderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§§ 4 Abs. 2 und 1 Abs.4 AVB FernwärmeV). Führt die Änderung zu einer Reduzierung der Preise, ist die Bad Laasphe-Energie GmbH verpflichtet, die neuen Preise unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. Macht die Bad Laasphe-Energie GmbH von der Möglichkeit einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behält sie sich eine zukünftige weitere oder volle Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln vor.

## 7. Verzugskosten

- a) Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVB Fernwärme V)  
Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 2,50 €
- b) Wird ein Beauftragter der Bad Laasphe-Energie GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 25,00 € berechnet.
- c) Verzugszinsen  
Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 8 % berechnet.  
Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVB Fernwärme V)  
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 30,00 € berechnet.  
Bei durch Kunden veranlasste Einstellung der Wärmeversorgung werden 30,00 € (netto) 35,70 € (brutto)\*  
und für jede Wiederinbetriebsetzung werden Kosten pauschal in Höhe von 30,00 € (netto) 35,70 € (brutto)\*  
berechnet. \*) Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

## 8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO<sub>2</sub>-Mehrkosten die Bad Laasphe-Energie GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Bad Laasphe-Energie GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Bad Laasphe-Energie GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

## BAD LAASPHE-ENERGIE GMBH